

2. Das zweite Formular: a) am Sterbe-, bezw. Begräbnistage eines Priesters, Clerikers oder Laien; b) am 3., 7., 30. Tage mit der nach der Missa de die obitus angegebenen Oratio. c) In der Messe, welche celebriert wird sogleich nach erlangter Todesnachricht (Or. ut in die tertio, suppresso vocabulo tertium). Ist der Verstorbene ein Priester, so kann an den vorgenannten Tagen, sowie auch in anniversario, aber nicht außer diesen Fällen, das erste Formular und zwar stets mit der Or. Deus qui inter apostolicos genommen werden. 3. Das dritte Formular ist zu nehmen: a) bei einem für jedes Jahr gestifteten Gottesdienste, sei er auf den wirklichen Jahrestag oder auf einen andern bestimmten Tag gestiftet; b) wenn am wirklichen Jahrestag eine Messe begehrt wird, ohne daß eine Stiftung errichtet ist. (Bei Bischöfen und Priestern wie oben.) Die hier bezeichneten Messformulars werden bei 1. b), 2. a) und b) und 3. a) auch genommen im Falle der rubrikenmäßigen Verlegung und auch in Missa privata, wenn dieselbe nach den Rubriken überhaupt zulässig ist. Es wird nicht überflüssig sein, hier zu bemerken, daß die Missae de 3., 7., 30. die nicht am Begräbnistage anticipiert und auch nicht an den darauffolgenden Tagen der Reihe nach celebriert werden dürfen. 4. In allen anderen bisher nicht angeführten Fällen ist das vierte Formular zu nehmen, gleichgiltig ob die Messe gesungen oder gelesen wird.

II. Wie viele Orationen sind in der Requiem-Messe zu beten? 1. In der Missa I., II. und III. stets nur eine. 2. In der Missa IV. cantata eine (ex Orationibus diversis), ausgenommen in der in Dom- und Collegiatkirchen am ersten nicht gehinderten Monatstage oder an einem freien Montage außer der Advent- und Fastenzeit vorgeschriebenen Messe. 3. In der Missa IV. privata 3, 5 oder 7 Orationen; die Or. Deus qui inter ap. muß immer die erste, die Or. Fidelium immer die letzte sein. Statt der Or. Deus veniae largitor kann allenfalls eine pro speciali defuncto substituiert werden.

III. Wann steht es frei, die Sequenz Dies irae zu nehmen oder wegzulassen? Nur in dem Falle, wo (in Missa quotidiana IV.) mehrere Orationen zu nehmen sind, in allen anderen Fällen ist sie obligat.

Linz.

Professor Josef Kobler.

X. (**Planetae plicatae.**) Ist es erlaubt, an den Tagen und bei den Functionen, für welche in Cathedral- und anderen größeren Kirchen planetae ante pectus plicatae vorgeschrieben sind, anstatt derselben die dalmatica und tunicella zu nehmen, oder ist wenigstens in ecclesiis minoribus statt der planeta plicata die dalmatica und tunicella zu nehmen?

Nein; denn Diacon und Subdiacon assistieren in diesem Falle in albis („Alba tantum amicti“ Rubr. gen. Missalis tit. XIX. num. 7).

Professor Josef Kobler.